

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM

LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 64 "GEWERBEGEBIET WEIDACH III"

4. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

BEGRÜNDUNG

Fertigstellungsdaten:

Vorentwurf: 01.02.2021

Entwurf: 11.05.2021

Entwurfsverfasser der 4. Änderung und Erweiterung:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 381091, Fax 37695
huber.planungs-gmbh@t-online.de

Bestand

Die Planungsfläche schließt im Osten an den nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes *Gewerbegebiet Weidach III* der Gemeinde Feldkirchen-Westerham an. Das Baugebiet ist von Osten und Westen her vollständig erschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung umfasst eine der wenigen, noch nicht bebauten Flächen in diesem Bereich. Die Planungsfläche ist eben, frei von Baum- und Strauchbewuchs und wird gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Norden verläuft die Bahnstrecke Rosenheim - Holzkirchen. Im Osten und Westen und teilweise im Süden grenzen gewerblich genützte Flächen und Einkaufsmärkte an die Planungsfläche.

Die Erweiterungsfläche incl. Erschließungsstraße (ohne das Anschlussstück im Westen) umfasst ca. 14.740 qm (GE 11.517 qm, Verkehrsfläche 1.286 qm, Grünstreifen 1.937 qm).

Grund der Änderung

Für dieses nordöstliche Grundstück gibt es bereits zahlreiche Interessenten, die sich hier ansiedeln wollen.

Im Einzelnen sind folgende Festlegungen betroffen:

- Erweiterung der Baufläche Richtung Osten
- Erstellung einer Verbindungsstraße vom bestehenden Gewerbegebiet Weidach III in Richtung bestehender Bebauung im Osten.

Die weiteren planlichen und textlichen Festsetzungen incl. Art der Entwässerung bleiben unverändert. Die Ausgleichsflächen und der Immissionsschutz wurden neu festgelegt.

Immissionsschutz

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 "Gewerbegebiet Weidach III" wird das Gewerbegebiet nach Osten erweitert.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (Pr.Nr. 1821-2020_02, C.Hentschel Consult vom 06.11.2020) und die einwirkenden Lärmimmissionen aus den öffentlichen Verkehrsanlagen (Straße, Bahn) und den existierenden Gewerbegebieten berechnet und beurteilt sowie zum Schutz der Nachbarschaft ein Geräuschkontingent für die vierte Teilfläche des BP 64 unter Berücksichtigung der Vorbelastung ermittelt.

Außenlärmbeurteilung

Die schalltechnische Untersuchung zu den einwirkenden Lärmimmissionen aus dem Straßen- und Schienenverkehr kam zu dem Ergebnis, dass der im Bauleitplanverfahren anzustrebende Orientierungswert nach Bl.1 der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für ein Gewerbegebiet von 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) an den Baugrenzen eingehalten wird.

In Hinblick auf das vorhandene Gewerbegebiet kam die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass bei den vorliegenden örtlichen Gegebenheiten, mit den bereits vorhandenen schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen in Verbindung mit den Festsetzungen in den B-Plänen, mit keinen Überschreitungen durch Emissionen aus Betrieben und Anlagen an den neuen Baugrenzen der 4. Ä BP 64 zu rechnen ist.

Das Plangebiet liegt nach der baurechtlich eingeführten Fassung der DIN 4109:2016 "Schallschutz im Hochbau" im Lärmpegelbereich IV (Verkehr + IRW_{Gewerbe}). Die DIN 4109 ist eine bauliche DIN-Norm, "Stand der Baukunst" und damit bei der Bauausführung generell eigenverantwortlich durch den Bauantragsteller im Zusammenwirken mit seinem zuständigen Architekten in der zum Zeitpunkt des Bauantrags gültigen Fassung umzusetzen und zu beachten.

Geräuschkontingentierung

Die TF 4 des BP 64 ist nachts zum Schutz der Nachbarschaft ebenfalls emissionsbeschränkend kontingentiert. Die gebietsübergreifende Gliederung bleibt erforderlich.

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Festlegung des Kompensationsfaktors

Die Eingriffsfläche wird eingestuft in

Kategorie 1 - Gebiete geringer Bedeutung (intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, von drei Seiten bereits von Gewerbe- und Verkaufsflächen umgeben (Westen, Süden, Osten) sowie im Norden von der Bahnstrecke Rosenheim - Holzkirchen begrenzt). Die Fläche ist eben und frei von Baum- und Strauchbewuchs. Ökologisch wertvolle Flächen sind auch in der Umgebung nicht vorhanden.

Typ A - hoher Versiegelungsgrad, $GRZ \geq 0,35$.

Daraus ergibt sich entsprechend dem Leitfaden ein Ausgleichsfaktor von 0,5.

Eingriff auf Fl.Nr. 2578 Gemarkung Vagen und externe Ausgleichsfläche

Bei einer Eingriffsfläche von 5.625 qm ergibt sich eine notwendige Ausgleichsfläche von 2.812,5 qm.

Der Ausgleich erfolgt auf Fl.Nr. 3048 Gmkg. Vagen, Gemeinde Feldkirchen Westerham und ist im Plan dargestellt.

Die ökologische Aufwertung erfolgt durch die Umwandlung eines Fichtenforstes in einen Schattlaubholzwald mit Tanne, Buche und Begleitlaubhölzern. Der Umbau soll in Stufen erfolgen. Dabei soll die Fichte nach Fällbedarf herausgenommen werden und die Laubholzarten herausgepflegt werden. Die Fläche muss zunächst verjüngt werden, wobei aktiv mit den Arten Tanne und Buche kleinere Bestände der Fichten umgebaut werden. Der Prozess ist mehrmals zu wiederholen, so dass in 10-20 Jahren ein Tannen-Buchen-Bestand entsteht. Bei Bedarf ist ein Verbissschutz anzubringen. Laut Stellungnahme* AfELF Rosenheim kann ein Aufwertungsfaktor von 0,6 angenommen werden. Dies bedeutet eine Ausgleichsfläche von 4.687,5 qm (2.812,5 qm : 0,6).

* Az. AELF-RO-F2-7711-4-25-4, 29.09.2020

Eingriff auf Fl.Nr. 2579 Gemarkung Vagen und externe Ausgleichsfläche

Bei einer Eingriffsfläche von 9.029 qm ergibt sich eine notwendige Ausgleichsfläche von 4.515 qm.

Der Ausgleich erfolgt auf Fl.Nr. 1220 Gmkg. Willing, Stadt Bad Aibling (Willinger Moos); Gesamtfläche ca. 20.000 qm - mit späterer Fortführung der Extensivierung nach Norden bis zur Straße als Ausgleich für weitere Baumaßnahmen.

Da sich die Fläche außerhalb des Gemeindegebietes von Feldkirchen-Westerham befindet, wurde sie nachrichtlich dargestellt.

Auf dieser Fläche wurde bereits ein Ersatzhabitat für den Kiebitz angelegt. Da dieses jedoch damit keine Ausgleichsfläche ist, kann es für die jetzige Baugebietserweiterung als Ausgleich verwendet werden. Die Fläche wird entsprechend den Vorgaben extensiviert und dinglich gesichert.

Der Ausgleich erfolgt in Form einer Extensivierung einer Wiesenfläche, Mahd nach 3jähriger Aushagerungsphase maximal 2x pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes, keine Düngung, kein Pestizideinsatz, jeweils 20% wechselnde Brache, Anlage von fünf wechselfeuchten Zonen (100 bis 300 qm, mähbar, Tiefe 20-50 cm, teilweise Oberbodenabtrag).

II. UMWELTBERICHT

1.0. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Geplant ist die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, um zusätzliche Gewerbeflächen mit einer Erschließungsstraße errichten zu können, da bereits weitere Betriebe dringenden Bauflächenbedarf angemeldet haben.

1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Für die Änderungsplanung mussten keine einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne zu festgelegten Zielen des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Zur Berücksichtigung der Immissionsproblematik wurde eine Schalltechnische Untersuchung ergänzt.

Die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans 18 widersprechen nicht der Bebauungsplanänderung.

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wurde angewendet.

2.0. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgüter	
Klima und Lufthygiene	Die Änderungsplanung hat keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene. Es sind keine Kaltluftentstehungsgebiete oder -schneisen betroffen.
Boden und Fläche	Die Änderungsplanung hat keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Boden. Durch die sich abzeichnenden, eher kleinteiligen Parzellierungen ist eine großflächige Versiegelung nicht zu erwarten.
Grundwasser und Oberflächenwasser	Die Änderungsplanung hat keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Oberflächenwasser wird an Ort und Stelle wieder über den belebten Oberboden versickert.

Tiere und Pflanzen	Die Änderungsplanung hat keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, da die Fläche frei von Baum- und Strauchbewuchs ist und intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.
Landschaft	Die Änderungsplanung hat keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Mit der Planung sind eine Durchgrünung und eine intensive Eingrünung nach Norden vorgesehen.
Mensch	Die Änderungsplanung hat keine negativen Auswirkungen auf den Menschen. Im Gegenteil können durch die Planung neue Arbeitsplätze geschaffen werden.
Kultur- und Sachgüter	Die Änderungsplanung hat keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter. Kulturgüter sind nicht betroffen. Es sind keine Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Durch die Planung werden keine Sichtbeziehungen auf Baudenkmäler unterbrochen.

3.0. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine wesentlichen Verschlechterungen des Umweltzustandes durch die Planung zu erwarten. Durch die sich abzeichnende Parzellierung mit Durchgrünungen sowie der Anlage von Ausgleichsflächen kann sich der Umweltzustand sogar verbessern.

4.0. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- zur Vermeidung
 - Eingrünung im Norden
 - Allee entlang der Erschließungsstraße
 - Versickerung von Oberflächenwasser an Ort und Stelle

- zum Ausgleich
 - Anlage von Ausgleichsflächen:
 - Extensivierung einer Wiese
 - Umwandlung eines Fichtenforstes in einen ökologisch wertvollen Mischwald

5.0. Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten mussten nicht gefunden werden, da sich die Fläche zwischen zwei Baugebieten bestens für eine dringend benötigte Baugebietsausweisung eignet, die Erschließung einfach ist und keine ökologisch wertvollen Flächen betroffen sind.

6.0. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Es wurde keine besondere Methodik angewendet.
Schwierigkeiten und Kenntnislücken ergaben sich nicht.

7.0. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Planung sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Die Schutzgüter Klima und Lufthygiene, Boden und Flächen, Grundwasser und Oberflächenwasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter werden nicht wesentlich negativ beeinflusst.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht, die einen weiteren Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts notwendig gemacht hätten.

Feldkirchen-Westerham, 09.08.2021


Hans Schaberl
Erster Bürgermeister



Rosenheim, 11.05.2021

